

1.1 Naturschutzgebiete nach § 20 Landschaftsgesetz

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter Ziffer 1.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ...".

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.1 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 16 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 20 Landschaftsgesetz werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und den im Anhang beigefügten Flurkarten festgelegt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**A. Verbote:**

- I. In den Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Verbote zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (1) Landschaftsgesetz.

Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I Seite 373) wird bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile der Gebiete beeinträchtigt.

Es ist untersagt:

- | | |
|---|---|
| 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Dauerzeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten, - künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche. |
| 2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen | <p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist gemäß BauONW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.</p> |
| 3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnungen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern | |
| 5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen | <p>Dazu zählt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen |
| 6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frei- und Rohrleitungen und Erdkabel |
| 7) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen | <p>Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu reiten | |
| 9) Hunde frei laufen zu lassen | <p>Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung</p> |

- | | |
|--|--|
| 10) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.</p> <p>Es wird jedoch auf die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen.</p> <p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p> <p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen.</p> |
| 11) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen | |
| 12) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben | |
| 13) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 14) Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen | <p>Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt und für das Anlegen von Silagemieten. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gärsaftauffanggruben anzulegen.</p> |
| 15) das Ausbringen von Klärschlamm und sowie die Anlage von Silage- und Futtermieten außerhalb von Äckern und Hofstellen sowie Streusalze anzuwenden | |
| 16) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. | <p>Hierzu zählen:</p> <p>Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes</p> |
| 17) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | <p>Eine Beunruhigung kann z. B. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmen - Aufsuchen und Nachstellen - Fotografieren und Filmen |
| 18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | <p>Hierzu zählt das Aussetzen von Wild.</p> |
| 19) zu lagern oder Feuer zu machen | <p>Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.</p> |
| 20) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 21) Jagdhochsitze, künstliche Nisthilfen für Wasserwild, Plattformen und andere Aufbauten für jagdliche Zwecke zu errichten | |

- | | |
|--|--|
| 22) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen | |
| 23) abgestorbene Bäume und Totholz zu beseitigen | Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann eine Beseitigung abgestorbener Bäume notwendig werden. |
| 24) Anpflanzungen mit nicht einheimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen | |
| 25) Erstaufforstungen vorzunehmen und Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen. | Das Verbot gilt auch für die Forst- und Landwirtschaft. |
| 26) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln | Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zweck des Futtergrasanbaus sowie den Pflegeumbruch |
| 27) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern | |
| 28) Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden | |
| 29) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen | |
| 30) die Neuanlage von Grabeland | |
| 31) organisierte Veranstaltungen jeder Art | |
| 32) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen | |

B. Gebot:

Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde soll für jedes Naturschutzgebiet ein Biotopmanagementplan aufgestellt werden, der die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

Diese Biotopmanagementpläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Die Biotopmanagementpläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden. Dabei sind die gemäß § 26 Landschaftsgesetz festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

Die Biotopmanagementpläne enthalten außerdem nähere Angaben über die bei den gebietsspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.

Der Biotopmanagementplan für die Naturschutzgebiete

- a) "Rheinaue Walsum" wird bis 1993
- b) "Rheinaue Binsheim" wird bis spätestens 1995
- c) "Rheinaue Ehingen" wird bis spätestens 1997

begonnen.

C. Unberührtheiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete durch spezielle Verbote oder Gebote eingeschränkt wird:

- 1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

- 2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidewiegevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen
- die vorübergehende nicht dauerhafte Verlegung von Zuleitungen für z. B. Bewässerungsanlagen/ Beregnungsanlagen und die Stromzufuhr für Weidezäune
- der Erhalt und die Unterhaltung vorhandener funktionsfähiger Entwässerungsanlagen

Die Verbote 1, 5, 11, 15, 21 - 28 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- das Anbringen offener Ansitzleitern
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossener oder verletzten Wildes

Die Verbote 1, 21, 22 und 23 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

Die Verbote 1, 18, 21, 22 und 29 gelten im übrigen uneingeschränkt.

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwassern des Rheins und der Ruhr.

D. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummern 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, den Verboten 21 und 26 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.